



Antwort zur Anfrage Nr. 0729/2017 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Begehungen Taubertsbergbad (DIE LINKE)**

Entsprechend den Rückmeldungen des 30 – Rechts- und Ordnungsamtes sowie der Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Weshalb hat es die Stadt Mainz in den Jahren 2003-2006, 2012 und 2015 gänzlich unterlassen das Taubertsbergbad zu begehen, um sich von seinem baulichen Zustand und von den geschuldeten Instandsetzungsmaßnahmen zu überzeugen, obwohl § 5 Abs. 3 des Pacht und Betreibervertrages vom April 2003 der Stadt diese Möglichkeit einräumt?

Antwort:

Die Stadt hat keineswegs gänzlich unterlassen das Taubertsbergbad in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006 und 2012 zu begehen. Es liegen Protokolle vor, aus denen deutlich hervorgeht, dass sich die Stadt jeweils vom baulichen Zustand des Bades ein Bild gemacht hat. Lediglich im Jahre 2015 wurde keine konkrete gemeinschaftliche Begehung unternommen, da sich bereits konfliktäre Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Betreiber bezüglich einzelner Instandsetzungsmaßnahmen abzeichnete.

Frage 2:

Was hat die Gebäudewirtschaft Mainz unternommen, als der Pächter die Wartungsverträge für die technischen Anlagen und die "Bestandspläne Objektplanung", nicht unverzüglich und vollständig vorlegte? Welche Konsequenzen wurden aus dem Handeln des Pächters gezogen?

Antwort:

Mit Unterzeichnung des Pacht- und Betreibervertrages im Jahre 2003 ging auch die Betreiberpflicht auf den Pächter über. Insofern musste er in eigener Verantwortung Wartungsverträge für die technischen Anlagen abschließen. Eine Kontrolle dieser Wartungsverträge oblag der GWM nicht. Die Bestandspläne wurden zum größten Teil übergeben und liegen der GWM vor.

Frage 3:

Weshalb hat die Stadt Mainz es unterlassen, notfalls unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe die durch den Pächter vertraglich geschuldeten (siehe § 5 Abs. 3 des Pacht und Betreibervertrages) Instandsetzungsmaßnahmen durchzusetzen, sondern stattdessen ausweislich der Protokolle stets über Jahre hinweg nur um baldige Mängelbeseitigung gebeten, und sich

oft über Jahre hinweg verträsten lassen, und warum wurde kein gerichtliches oder außergerichtliches Beweissicherungsverfahren eingeleitet?

Frage 4:

Warum hatte es die Stadt Mainz geduldet, dass zum Teil sogar sicherheitsrelevante Mängel unter Inkaufnahme von Unfällen lange Zeit nicht beseitigt wurden und geduldet, dass der Pächter über Jahre hinweg seinen Schadensminderungspflichten nicht entsprochen hat, indem er festgestellte Instandsetzungsnotwendigkeiten nicht umgesetzt hat, ohne hierfür von der Stadt Mainz seit 2003 wenigstens ein einziges Mal in die Haftung genommen zu werden ?

Frage 5:

Haben die aufgrund dieser fehlenden Durchsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen über Jahre hinweg bestehenden Mängel zu Mängelfolgeschäden geführt, die nun nach Insolvenz der Betreibergesellschaft der Stadt Mainz zur Last fallen und wenn ja wie hoch beziffern sich Kosten zu Beseitigung dieser Mängelfolgeschäden ?

Frage 6:

Hat die Stadt Mainz ihren Aufsichtsrechten und Aufsichtspflichten, wie sie sich aus § 5 Abs. 3 des Pacht und Betreibervertrages ergeben fehlerfrei entsprochen, oder wurde im Zuge der Wahrnehmung dieser Aufsichtsrechte und Aufsichtspflichten gegen Dienstpflichten fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen bzw. gab es hierüber eine interne Untersuchung, oder ist eine solche noch vorgesehen und wie werden Hinweise auf Compliance Verstöße vorliegend behandelt?

Antwort zu Fragen 3-6:

Gemäß § 5 III des Pacht- und Betreibervertrags wird jährlich in einem Protokoll aufgrund einer gemeinsamen Begehung der Zustand des Pachtgegenstandes festgehalten. In dieser Niederschrift werden die erforderlichen Instandhaltungs-, Attraktivierungs- und Erneuerungsmaßnahmen dokumentiert, die in angemessener Frist von dem Pächter auf dessen Kosten durchzuführen sind. Die Grundlage zahlreicher Mängel war jedoch, wie sich im Laufe der Zeit herausstellte, auch durch eine fehlerhafte Bauausführung bedingt. Aus diesem Grund ist man zunächst an den Bauunternehmer/GU herantreten. Dieser wurde aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. In Bezug auf die sich immer wieder lösenden Fliesen in den Becken mündete dies u.a. in einem immer noch anhängigen Rechtsstreit vor dem Landgericht Mainz des Bauunternehmers und der Taubertsbergbad Mainz Betriebsgesellschaft mbH & Co KG gegen einen Subunternehmer. In diesem Rechtsstreit wird u.a. um die Frage der Verantwortlichkeit für die Mängel gestritten.

In Bezug auf andere Mängel wurde der Betreiber immer wieder aufgefordert seinen Verpflichtungen nachzukommen, was auch in vielen Fällen erfolgt ist.

Da, wie sich gerade im Rahmen der Sanierung des Bades herausstellt, einige Mängel anscheinend tatsächlich nie richtig behoben wurden, sind in der Tat wohl Mängelfolgeschäden aufge-

treten. Eine Bezifferung dieser Mängelfolgeschäden ist derzeit aber mit vertretbarem Aufwand noch nicht möglich.

Dienstplichtverletzungen wurden nicht festgestellt.

Frage 7:

Hat die Stadt Mainz den Insolvenzverwalter gebeten, ob er Verfügungen der insolventen Betreibergesellschaft daraufhin untersucht, ob diese gemäß Insolvenzordnung anfechtbar sind, damit etwaig illegale Vermögens- Abflüsse unter Umständen rückgängig gemacht werden können und die gewonnenen Mittel so für die Sanierung des Bades genutzt werden können?

Antwort:

Es handelt sich nach wie vor um ein laufendes Insolvenzverfahren. Es gehört zu den Pflichten eines jeden Insolvenzverwalters, Anfechtungsansprüche nach der Insolvenzordnung zu prüfen. Durch Anfechtungen erlangte Gelder fließen in die Insolvenzmasse.

Frage 8:

Hat die Stadt Mainz den Insolvenzverwalter gefragt, in welcher Höhe finanzielle Mittel von der Betreibergesellschaft an andere Firmen des Herrn Deyle geflossen sind und hat die Stadt Mainz die Möglichkeit Einsicht zu nehmen in die Jahresabschlüsse der Deyle-Firmen, bzw. strebt sie dies jeweils noch an? Hat die Stadt Mainz den Insolvenzverwalter um Auskunft darüber gebeten, welche Mittel im Sinne des § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Pacht und Betreibervertrages der Betreiber ausgegeben hat für Instandsetzungsmaßnahmen, bzw. was aus der Rücklage im Sinne des § 15 nach Insolvenzeröffnung geschehen ist, oder gedenkt sie diese Fragen noch zur Aufklärung zu bringen?

Antwort:

Der Insolvenzverwalter hat von Amts wegen zu prüfen, ob im Vorfeld der Insolvenz unrechtmäßigerweise Gelder von der insolventen Gesellschaft abgezogen worden sind. Demnach prüft der Insolvenzverwalter nach unserer Kenntnis derzeit in alle Richtungen, welche Ansprüche der insolventen Taubertsbergbad Betriebsgesellschaft Mainz mbH & Co.KG gegenüber Dritten bestehen.

Der letzte Jahresabschluss der Taubertsbergbad Betriebsgesellschaft Mainz mbH & Co.KG wurde zum 31.12.2013 aufgestellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 wird durch den Insolvenzverwalter veranlasst. Die Stadt Mainz, die Fraktionen und jeder Dritte kann diese Bilanzen einsehen (www.bundesanzeiger.de).

Die Stadt Mainz müsste ebenso wie der Insolvenzverwalter die Auswertung der Jahresabschlüsse nebst Kontennachweisen veranlassen, um in Erfahrung zu bringen, welche Kosten für Erneuerungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen aufgewendet wurden.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Pflicht zur Rücklagenbildung nach § 15 Abs. 2 des Pacht- und Betreibervertrages aufgrund der Liquiditätslage nicht zum Tragen kam.

Frage 9:

Prüft die Stadt Mainz Herrn Deyle oder sein Firmengeflecht in Regress zu nehmen?

Antwort:

Insolvenz hat hier die Taubertsbergbad Mainz Betriebsgesellschaft mbH & Co KG angemeldet. Eine GmbH & Co KG ist eine Sonderform einer Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen KG ist der persönlich und unbegrenzt haftende Gesellschafter – der sog. Komplementär – keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Bei einer GmbH & Co KG haften gerade keine natürlichen Personen. Komplementärin ist hier die Taubertsbergbad Mainz Verwaltungsgesellschaft mbH. Auch über deren Vermögen wurde zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet.

Unabhängig davon hat die Landeshauptstadt Mainz in dem Insolvenzverfahren der Taubertsbergbad Mainz Betriebsgesellschaft mbH & Co KG ihre Forderungen selbstverständlich angemeldet. Da das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann noch keine Aussage zur Höhe einer etwaigen Befriedigung aus der Masse getätigt werden.

Darüber hinaus wird ganz grundsätzlich darauf hingewiesen, dass in einem Insolvenzverfahren die Haftungsansprüche grundsätzlich durch den Insolvenzverwalter und nicht durch die einzelnen Gläubiger aufgeklärt, ermittelt und durchgesetzt werden.

Mainz, 27.06.2017

gez.

Günter Beck
Bürgermeister